

Heiligen Stadt und dazu noch in der Osterzeit wäre auch eine Einwirkung eschatologischer Vorstellungen im Sinne der mittelalterlichen Kaisermystik in Betracht zu ziehen, die wiederum für den Anwärter auf die Kaiserkrone eine wenigstens protokollarische Annäherung an seine künftige Stellung nahelegen mochte. Für beide Zeitpunkte, Jerusalem und Palmarea, könnten so überzeugende Gründe angeführt werden, ohne daß die bekannten Fakten einen Entscheid in der einen oder anderen Richtung aufdrängen.

Es wird damit deutlich, wie entscheidend eine Kenntnis des genauen Titels des deutschen Königs im Diplom für den Thabor wäre, das sehr wahrscheinlich nach dem Aufenthalt in Jerusalem, jedoch vor dem Zug nach Damaskus ausgestellt wurde. Wenn diese Frage ungelöst bleiben muß, weil eben das Regest nur *rex Romanorum* gibt, sei es, daß der *augustus*-Zusatz in der Vorlage gefehlt hatte oder vom Regestator weggelassen wurde, so bleibt doch das wichtige Ergebnis, daß die Intitulatio während des Aufenthaltes in Syrien um ein kaiserliches Attribut erweitert wurde¹⁴²).

In der Frage, wer für die protokollarischen Veränderungen in der Kanzlei Konrads III. als der eigentlich Verantwortliche anzusehen sei, Wibald von Stablo oder Albert von Sponheim, hat sich nach einer eingehenden Diskussion in den letzten Jahren eine stärkere Betonung der Rolle Wibalds ergeben. Urheber der Einführung des früher nur vereinzelt verwendeten *augustus*-Zusatzes als regelmäßige Erweiterung der Intitulatio während des zweiten Kreuzzuges kann aber nur Arnold H bzw. Albert von Sponheim gewesen sein, da Wibald bekanntlich in Deutschland geblieben war. Alberts Anteil an der Herausbildung der staufischen Herrschaftsideologie scheint daher doch größer zu sein, als man zuletzt glaubte, so daß die Aussage Herkenraths, „daß alles Neue, das unter Konrad III. in der Kanzlei Eingang fand, auf Wibald zurückgeht“, etwas einzuschränken ist¹⁴³).

¹⁴²) Genaugenommen, spätestens vom Augenblick an, da er sich eingeschifft hatte.

¹⁴³) Herkenrath, *Regnum* S. 55, vgl. auch ebd. S. 9. Die Frage, ob Wibald oder Albert, war lange offen, weil die frühesten Zeugnisse zwar auf Albert zurückgehen, aber nicht der Kanzlei entstammen, das erste Zeugnis aus der Kanzlei (D Konrad III. 116 von 1144) andererseits sicher auf Wibald zurückgeht. Zu Wibald von Stablo zuletzt Freya Stephan-Kühn, Wibald als Abt von Stablo und Corvey und im Dienste Konrads III. (Diss. Köln 1973); F. Raedle, Wibald von Stablo und der Goldschmied G, *Mittelateinisches Jb.* 10 (1975) S. 74—79 und A. Verrycken, *Au service de l'Empire ou de la Papauté. Note sur l'historiographie de Wibald de Stavelot*, *RHE* 73 (1978) S. 54—68.